

TE Vwgh Beschluss 2024/11/4 Ra 2023/12/0146

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.11.2024

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof
10/13 Amtshaftung Organhaftpflicht Polizeibefugnis-Entschädigung
22/02 Zivilprozessordnung

Norm

AHG 1949 §9 Abs4

VwGG §34 Abs1

VwGG §38b

ZPO §230a

1. VwGG § 34 heute
 2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
 3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
 7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
 8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997
-
1. VwGG § 38b heute
 2. VwGG § 38b gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 3. VwGG § 38b gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 4. VwGG § 38b gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
-
1. ZPO § 230a heute
 2. ZPO § 230a gültig ab 01.01.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/1997
 3. ZPO § 230a gültig von 01.05.1983 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 135/1983

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Senatspräsidentin Maga Nussbaumer-Hinterauer sowie Hofrat Mag. Cede und Hofrätin Mag. Dr. Pieler als Richterinnen und Richter, unter Mitwirkung des Schriftführers Mag. Strasser, über den „Überweisungsantrag nach § 230a ZPO iVm § 38b VwGG“ der Mag. E H in S, den Beschluss gefasst: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Senatspräsidentin Mag.a Nussbaumer-Hinterauer sowie

Hofrat Mag. Cede und Hofrätin Mag. Dr. Pieler als Richterinnen und Richter, unter Mitwirkung des Schriftführers Mag. Strasser, über den „Überweisungsantrag nach Paragraph 230 a, ZPO in Verbindung mit , Paragraph 38 b, VwGG“ der Mag. E H in S, den Beschluss gefasst:

Spruch

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Begründung

1

Mit einem am 18. Juli 2024 datierten, beim Verwaltungsgerichtshof am 19. Juli 2024 eingelangten Schriftsatz stellte die Einschreiterin einen „Antrag nach § 9 Abs. 4 AHG“. Mit einem am 18. Juli 2024 datierten, beim Verwaltungsgerichtshof am 19. Juli 2024 eingelangten Schriftsatz stellte die Einschreiterin einen „Antrag nach Paragraph 9, Absatz 4, AHG“.

2

Diesen Antrag wies der Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss vom 17. September 2024, Ra 2023/12/0146-14, wegen Unzuständigkeit zurück.

3

In dem nunmehr vorliegenden Schriftsatz vom 10. Oktober 2024 nimmt die Einschreiterin auf den zurückweisenden Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes vom 17. September 2024 Bezug und stellt einen „Überweisungsantrag nach § 230a ZPO iVm § 38b VwGG“. Demnach möge der Verwaltungsgerichtshof „gegenständliche Rechtssache aufgrund der erheblichen Bedeutung der Lösung der Verfassungs- / Verwaltungsrechtsfrage der Befangenheit, Ausgeschlossenheit, Ablehnung nach § 23 JN (Österreich) und somit Beschlussunfähigkeit von Gerichtshöfen durch Ablehnung aller seiner Richter / Organe sowie gegenständliche Ablehnung des Verwaltungsgerichtshofes zu Zl: Ra 2023/12/0146-6 und sohin Beschlussunfähigkeit an den nicht offenbar unzuständigen, nicht ausgeschlossenen zunächst übergeordneten Gerichtshof der Europäischen Union nach § 23 JN, § 230a ZPO iVm § 38b VwGG zur Vorabentscheidung vorlegen.“ In dem nunmehr vorliegenden Schriftsatz vom 10. Oktober 2024 nimmt die Einschreiterin auf den zurückweisenden Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes vom 17. September 2024 Bezug und stellt einen „Überweisungsantrag nach Paragraph 230 a, ZPO in Verbindung mit , Paragraph 38 b, VwGG“. Demnach möge der Verwaltungsgerichtshof „gegenständliche Rechtssache aufgrund der erheblichen Bedeutung der Lösung der Verfassungs- / Verwaltungsrechtsfrage der Befangenheit, Ausgeschlossenheit, Ablehnung nach Paragraph 23, JN (Österreich) und somit Beschlussunfähigkeit von Gerichtshöfen durch Ablehnung aller seiner Richter / Organe sowie gegenständliche Ablehnung des Verwaltungsgerichtshofes zu Zl: Ra 2023/12/0146-6 und sohin Beschlussunfähigkeit an den nicht offenbar unzuständigen, nicht ausgeschlossenen zunächst übergeordneten Gerichtshof der Europäischen Union nach Paragraph 23, JN, Paragraph 230 a, ZPO in Verbindung mit , Paragraph 38 b, VwGG zur Vorabentscheidung vorlegen.“

4

Der Verwaltungsgerichtshof ist für einen derartigen Antrag nicht zuständig (vgl. VwGH 22.5.2023, So 2023/03/0006). Der Verwaltungsgerichtshof ist für einen derartigen Antrag nicht zuständig vergleiche , VwGH 22.5.2023, So 2023/03/0006).

5

Der Antrag war daher gemäß § 34 Abs. 1 VwGG wegen Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes zurückzuweisen. Der Antrag war daher gemäß Paragraph 34, Absatz eins, VwGG wegen Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes zurückzuweisen.

Wien, am 4. November 2024

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2024:RA2023120146.L01

Im RIS seit

19.11.2024

Zuletzt aktualisiert am

05.12.2024

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at